



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

49. Jahrgang

Ansbach, 22. Oktober 2004

Nr. 21

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen vom 4. Oktober 2004	138
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 14. Oktober 2004 (Anlagen 1 und 2 siehe Beilage)	140
4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 14. Oktober 2004 (Anlagen 1 und 2 siehe Beilage)	140
5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 14. Oktober 2004 (Anlagen 1 und 2 siehe Beilage)	141
4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 14. Oktober 2004 (Anlagen 1 und 2 siehe Beilage)	141
Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände	
33. öffentliche Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken am 4. November 2004 ..	142
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Blasorchesterleitung an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Fachprüfungsordnung Blasorchesterleitung - FPO BOL) vom 11. Oktober 2004	143
Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Blasorchesterleitung an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Studienordnung Blasorchesterleitung - StudO BOL) vom 11. Oktober 2004	143
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	144

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen

Vom 4. Oktober 2004

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Erlangen-Dechsendorf (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Volksschule Erlangen, Hermann-Hedenus-Schule (Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

Die Volksschule Erlangen-Eltersdorf (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Volksschule Erlangen - Eichendorffschule (Hauptschule) zugewiesen.

§ 3

Die Volksschule Erlangen-Frauenaurach (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Volksschule Erlangen, Hermann-Hedenus-Schule (Hauptschule) zugewiesen.

§ 4

§ 3 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14, 16 und 17 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen (RABl Nr. 11/1984, S. 78) erhalten folgende Fassung:

1. „12 a) Volksschule Erlangen - Eichendorffschule (Hauptschule)

b) Als Schulsprengel wird folgendes Gebiet festgesetzt:

1. Hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 die Sprengel der Volksschulen

1.1 Erlangen-Pestalozzischule
(Grundschule)

1.2 Erlangen - an der Brucker Lache
(Grundschule)

1.3 Erlangen-Bruck, Sandbergschule
(Grundschule)

1.4 Volksschule Erlangen-Eltersdorf
(Grundschule)

1.5 Volksschule Erlangen-Tennenlohe
(Grundschule)

2. Hinsichtlich der Jahrgangsstufen 7 mit 9

Die Sprengelgrenze beginnt im Norden bei der Einmündung des Röthelheimbaches in die Regnitz. Verläuft von hier aus nach Osten entlang der Straße am Ehrenfriedhof. Bei der Äußeren Brucker Straße biegt sie nach Norden bis zur Güterhallenstraße und folgt dieser dann nach Osten bis zur Eisenbahnlinie. Von hier der Bahnlinie entlang nach Süden bis in Höhe Stintzingstraße und dieser nach Osten in die Koldestraße biegend. Von hier aus nach Süden bis zur 2. Stichlinie der Bahn in der Günther-Scharowsky-Straße. Dann nach Süd-Osten bis zum Ende des Waldsportpfades im Naturschutzgebiet Brucker Lache. Von hier aus nach Osten bis zur Stadtgrenze (Südspange). Der Stadtgrenze zuerst nach Süden und dann nach Westen folgend bis zur Brunnenstraße in Eltersdorf (Ende). Von hier in einem Bogen nach Norden zur Regnitz (Höhe Regnitzweg) und der Regnitz nach Norden folgend rechts an der Neumühle vorbei bis zur Einmündung des Röthelheimbaches in die Regnitz.

c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.“

2. „13 a) Volksschule Erlangen, Hermann-Hedenus-Schule (Hauptschule)

b) Als Schulsprengel wird das folgende Gebiet festgesetzt:

1. Hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 und 6

1.1 Im Norden an der nördlichen Stadtgrenze links vom Kanal beginnend. Dann der Stadtgrenze nach Osten bis zur Regnitz folgend. Von hier aus der Regnitz (links) nach Süden folgend. Rechts an der Neumühle vorbei bis zur Mündung der Aurach in die Regnitz. Der Aurach folgend und dann in einem leichten Bogen nach Nordwesten oberhalb des VAG-Bahnhofes bis zum Kanal. Anschließend nach Norden biegend und dem Verlauf des Kanals bis zur nördlichen Stadtgrenze folgend.

- 1.2 Der Sprengel erstreckt sich außerdem auf das Gebiet der Volksschulen
- 1.2.1 Erlangen-Büchenbach (Grundschule)
- 1.2.2 Erlangen-Dechsendorf (Grundschule)
- 1.2.3 Erlangen-Frauenaurach (Grundschule)
2. Hinsichtlich der Jahrgangsstufen 7 mit 9
- 2.1 Die Sprengelgrenze beginnt im Norden an der Stadtgrenze auf der linken Seite des Kanals und folgt dann der Stadtgrenze nach Osten bis zur Regnitz. Hier nach Süden biegend und dem Verlauf der Regnitz unter Einbeziehung der Neumühle bis zum Regnitzweg folgend und dann in einem Bogen weiter nach Süden bis zum Ende der Brunnenstraße (südliche Stadtgrenze).
- Hier nach Westen biegend und der Stadtgrenze nach Westen und anschließend nach Norden folgend bis zum Waldgebiet Rehweiher. Dann durch die Waldgebiete Rehweiher und Wolfsgrube nach Osten bis zu einem nicht näher bezeichneten Waldweg (Nordspitze des Dummetsweiher). Diesem nach Norden folgend bis zur Weisendorfer Straße. Dann nach Osten biegend bis zum Kanal. Von hier aus nach Norden bis zur Stadtgrenze.
- 2.2 Der Sprengel erstreckt sich außerdem auf das Gebiet der Volksschulen Erlangen-Dechsendorf (Grundschule) und Erlangen-Frauenaurach (Grundschule).
- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.“
3. „14 a) Volksschule Erlangen-Dechsendorf (Grundschule)
- b) Als Schulsprengel wird das folgende Gebiet festgesetzt:
- Im Norden an der nördlichen Stadtgrenze an der BAB E 5 beginnend. Der Stadtgrenze nach Osten bis zum Kanal folgend. Hier nach Süden bis zur Weisendorfer Straße biegend. Der Weisendorfer Straße entlang nach Westen bis zu einem nicht näher bezeichneten Waldweg und diesem nach Süden bis zum Waldgebiet Wolfsgrube folgend. Über die Waldgebiete Wolfsgrube und Rehweiher nach Westen bis zur Stadtgrenze und dieser nach Norden bis zur nördlichen Stadtgrenze folgend.
- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.“
4. „16 a) Volksschule Erlangen-Eltersdorf (Grundschule)
- b) Als Schulsprengel wird das folgende Gebiet festgesetzt:
- Im Norden an der Regnitz in Höhe des Lindenwegs beginnend. Von hier aus in einem Bogen nach Südosten und zwischen dem Tannenweg und dem Espenweg entlang bis zur Eisenbahnlinie am Ende des Sportplatzes in Bruck. Dieser nach Süden folgend bis auf Höhe des Schulzentrums Süd und anschließend in einem Bogen hinter dem Schulzentrum Süd vorbei nach Osten bis zum Ende der Noetherstraße. Von hier aus in einem leichten Bogen nach Süden bis zur Weinstraße (rechts der BAB A 3). Der Weinstraße dann nach Westen bis auf Höhe des Frauenweiher folgend und von hier nach Süden bis zur Stadtgrenze. Der südlichen Stadtgrenze bis zum Ende der Brunnenstraße folgend. Von hier aus in einem Bogen nach Norden bis zur Regnitz (auf Höhe des Regnitzweges) und dieser weiterhin nach Norden folgend bis auf Höhe des Lindenwegs.
- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.“
5. „17 a) Volksschule Erlangen-Frauenaurach (Grundschule)
- b) Als Schulsprengel wird das folgende Gebiet festgesetzt:
- Im Norden an der westlichen Stadtgrenze oberhalb des Klosterholzes beginnend. Dem Klosterholz bis zum östlichen Ende folgend und dann in einem Bogen nach Nordosten (oberhalb des VAG-Bahnhofes) bis zum Kanal. Über den Kanal hinweg und oberhalb der Stephanstraße vorbei nach Osten bis zur Schallershofer Straße. Von dort in einem leichten Bogen nach Süden bis zur Aurach. Dem Lauf der Aurach nach Osten bis zur Einmündung in die Regnitz folgend. Anschließend der Regnitz nach Süden bis auf Höhe des Regnitzweges folgend und von hier aus in einem Bogen weiterhin nach Süden bis zum Ende der Brunnenstraße (südliche Stadtgrenze). Der Stadtgrenze zuerst nach Westen und dann nach Norden bis zum nördlichen Ende des Klosterholzes folgend.
- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.“

§ 5

Die Volksschule Erlangen-Eltersdorf wird im Schuljahr 2004/2005 übergangsweise für die Schüler/ Schülerinnen der Jahrgangsstufe 6 als Grund- und Teilhauptschule I weitergeführt.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2004 in Kraft.

Ansbach, 4. Oktober 2004

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 138

Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Verordnung:

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“

Vom 14. Oktober 2004

§ 1

Der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 6. Dezember 1988 (BayRS 791-5-10-U) wird folgender § 3 c hinzugefügt:

„§ 3 c

Aus der Schutzzone des „Naturparks Frankenhöhe“ werden im Bereich des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Gemeinde Dietersheim,

in der Gemarkung Dietersheim Teilstücke der Grundstücke Flurnummern 751, 752, 753, 773, 774, 775, 776, 778 herausgenommen.

Die Grenzen der Änderungsbereiche sind in einer Detailkarte M 1 : 5000 vom 14.10.2004 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist und entsprechend § 2 Abs. 3 archivmäßig verwahrt wird.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, 14. Oktober 2004

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

Anlagen 1 und 2
siehe Beilage

MFrABI S. 140

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Verordnung:

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“

Vom 14. Oktober 2004

§ 1

Der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 6. Dezember 1988 (BayRS 791-5-10-U) wird folgender § 3 d hinzugefügt:

„§ 3 d

Aus der Schutzzone des „Naturparks Frankenhöhe“ wird im Bereich des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Gemeinde Oberzenn, in der Gemarkung Oberaltenbernhelm ein Teilstück des Grundstücks Flurnummer 339 herausgenommen.

Die Grenzen der Änderungsbereiche sind in einer Detailkarte M 1 : 5000 vom 14.10.2004 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist und entsprechend § 2 Abs. 3 archivmäßig verwahrt wird.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, 14. Oktober 2004

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

Anlagen 1 und 2
siehe Beilage

MFrABI S. 140

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Verordnung:

**5. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den „Naturpark Frankenhöhe“**

Vom 14. Oktober 2004

§ 1

Der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 6. Dezember 1988 (BayRS 791-5-10-U) wird folgender § 3 e hinzugefügt:

„§ 3 e

Aus der Schutzzone des „Naturparks Frankenhöhe“ werden im Bereich des Landkreises Ansbach,

Stadt Feuchtwangen, in der Gemarkung Breitenau die Grundstücke Flurnummern 2214, 2215, 2216, 2217, 2217/1, 2218, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2261, 2274 sowie Teilstücke der Grundstücke Flurnummern 2219, 2243, 2244, 2256, 2258, 2259, 2260, 2263, 2275, 2276, 2278, 2280

und in der

Gemeinde Schnelldorf, in der Gemarkung Wildenholz die Grundstücke Flurnummern 381, 382, 383, 384, 386, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394 sowie ein Teilstück des Grundstücks Flurnummer 387

herausgenommen.

Die Grenzen der Änderungsbereiche sind in einer Detailkarte M 1 : 5000 vom 14.10.2004 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist und entsprechend § 2 Abs. 3 archivmäßig verwahrt wird.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, 14. Oktober 2004

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

Anlagen 1 und 2
siehe Beilage

MFrABI S. 141

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Verordnung:

**4. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den „Naturpark Steigerwald“**

Vom 14. Oktober 2004

§ 1

Der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 8. März 1988 (BayRS 791-5-1-U) wird folgender § 3 d hinzugefügt:

„§ 3 d

Aus der Schutzzone des „Naturparks Steigerwald“ werden im Bereich des Landkreises Erlangen-Höchstadt, Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Gemeinde Markt Vestenbergsgreuth,

in der Gemarkung Frimmersdorf die Grundstücke Flurnummern 938, 939, 940 sowie ein Teilstück des Grundstückes Flurnummer 971

herausgenommen.

Die Grenzen der Änderungsbereiche sind in einer Detailkarte M 1 : 5000 vom 14.10.2004 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist und entsprechend § 2 Abs. 3 archivmäßig verwahrt wird.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, 14. Oktober 2004

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

Anlagen 1 und 2
siehe Beilage

MFrABI S. 141

Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 4. Oktober 2004

Gem. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekannt gegeben, dass die 33. öffentliche Versammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken

**am Donnerstag, dem 4. November 2004
um 10:30 Uhr**

**in der Stadthalle Gunzenhausen,
Isleplatz 1 (Zum Schießwasen 17)
91710 Gunzenhausen,
Tel. 09831 80365**

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgaben
3. Grußwort von Herrn Landrat Georg Rosenbauer
Grußwort von Herrn Bürgermeister Trautner
4. Niederschrift über die 32. Versammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken
5. Strukturelle Veränderungen am Arbeitsmarkt in der Region 8 und derzeitige Perspektiven
Referent: Wolfgang Wille, Vorsitzender der Agentur für Arbeit
6. Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung 2003
7. Feststellung der Jahresrechnung 2003 (Anlage)
8. Beratung des Entwurfs über die Haushaltssatzung 2005 (Anlage)
9. Sonstiges

Ansbach, 4. Oktober 2004

R. Schwemmbauer
Landrat
Vorsitzender des
Planungsverbandes

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Satzung
zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Bläserchesterleitung
an der Hochschule für Musik
Nürnberg-Augsburg (Fachprüfungsordnung
Bläserchesterleitung - FPO BOL)**

Vom 11. Oktober 2004

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) i. V. m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497) und auf Grund von Art. 81 Abs. 1 und 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bek vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84) die nachfolgende Satzung:

**Art. 1
Änderungen der Fachprüfungsordnung
Bläserchesterleitung (FPO BOL)**

1. In Anlage 2 wird der 2. Spiegelstrich gestrichen.
2. In Anlage 4 wird der 2. Spiegelstrich gestrichen.

**Art. 2
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2004/05 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Versammlungsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 20. Juli 2004 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 23.09.2004 Gz. XII/6-H 6334.3-12/34 285.

Nürnberg, 11. Oktober 2004

Dr. Paul Wengert
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 143

**Satzung zur Änderung
der Studienordnung für den
Diplomstudiengang Bläserchesterleitung
an der Hochschule für Musik
Nürnberg-Augsburg (Studienordnung
Bläserchesterleitung - StudO BOL)**

Vom 11. Oktober 2004

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) i. V. m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497) und auf Grund von Art. 81 Abs. 1 und 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bek vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84) die nachfolgende Satzung:

**Art. 1
Änderungen der Studienordnung
Bläserchesterleitung (StudO BOL)**

In der Anlage Studienverlaufsplan für den Studiengang Bläserchesterleitung werden

1. die Ziffer 1.4 gestrichen,
2. unter Ziffer 2.9 Partiturspiel die SWS von 0,5 ersetzt durch 0,75.

**Art. 2
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2004/05 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Versammlungsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 20. Juli 2004 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 23.9.2004 Gz XII/6-H 6334.3-12/34 285.

Nürnberg, 11. Oktober 2004

Dr. Paul Wengert
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 143

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

21. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München

21. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. August 2004, 35 € Grundwerk 996 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 73 €

Verlags-Nr. 6402.00 (ISBN 3-556-64020-1)

MFrABI S. 144